



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

AQUA NOSTRA

POSTFACH 5236

3001 BERN

TEL 031 390 98 98

FAX 031 390 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
3003 Bern

Bern, 10. Juli 2013

Anhörung zur Revision der Binnenschifffahrtsverordnung Stellungnahme des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Sehr geehrter Herr Direktor Flüglister
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Teilnahme an der rubrizierten Anhörung. Da die Schifffahrt – mit entsprechenden Vorschriften betreffend Nutzung und Schutz von Gewässern – zu den Kernbereichen des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ gehört, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme.

1. Vorbemerkungen

Nachhaltigkeit betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch diejenigen der Wirtschaft und Gesellschaft. In jeder einzelnen sich stellenden Frage propagiert AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Abwägung der drei Pfeiler nach gesundem Menschenverstand. Gefragt sind differenzierte, umfassende, pragmatische und konstruktive Problembearbeitungsprozesse sowie Akteure, welche die Umweltpolitik nicht mit Schwarz-Weiss-Aussagen lähmen, sondern mit Graustufen bereichern.

Insbesondere soll der Mensch nicht aus der Natur ausgeschlossen werden, sondern in und mit dieser zusammen leben können. AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist ausdrücklich dagegen, aus jedwelchen Prinzipien und Einzelfällen unnötige Gesetzesbestimmungen und Verbote zu erlassen. Daneben soll aber die Umwelt bestmöglich bewahrt werden sowie die Lebensfreude nicht durch die vermeintliche Ausschaltung des tagtäglichen Alltags-Restrisikos eliminiert werden.

In diesem Sinne, verlangt AQUA NOSTRA SCHWEIZ den Verzicht auf die fixe Promillegrenze und begrüsst die Aufhebung des Verbots für das Kitesurfen, welchem aber die Anpassung weiterer Bestimmungen folgen sollte.

2. Stellungnahme zu den Artikeln 40a bis 40o des Revisionsentwurfs

AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist schlichtweg entsetzt über die Gesetzesflut, welche seitenweise neue Artikel zur Einführung & Überprüfung der Alkoholgrenzwerte vorsieht.

Dabei besteht eine unserer Aufgaben darin, durch gezielte Information der Naturnutzer ein Klima zu schaffen, das mit möglichst wenig Einschränkung, Verboten und Gesetzestexten auskommt. Wir sind klar der Meinung, dass die bestehenden Gesetzgebungen wie Binnenschiffahrtsgesetz und -verordnung in der heutigen Form, richtig angewendet, bereits mehr als genügend Regeln vorgeben, um ein sicheres, friedliches und umweltverträgliches Neben- und Miteinander auf unseren Gewässern zu gewährleisten.

Dass ein einziges tragisches Ereignis, dessen Ursache und Hergang weitestgehend immer noch ungeklärt scheint, zum Anlass genommen wird, um auf dem Umweg eines Gesamtpaketes im Rahmen der Bahnreform sehr einschneidende Beschränkungen der privaten Binnenschiffahrt zu erlassen, wirkt befremdend. Die beiden Räte haben das Gesamtpaket verabschiedet, ohne im Einzelnen auf die Auswirkungen einzutreten. Zu gering war ihnen wohl deren Bedeutung für eine sehr grosse Zahl von Nutzern unserer Gewässer. Dass mit einer Vielzahl an Paragraphen unerfreuliche Einzelereignisse nicht einfach ausgeschaltet werden können, ist leider Tatsache – sonst müsste das Strafgesetzbuch einen enormen Umfang haben ...

Wir verstehen, dass Personen oder Kreise, die nach noch mehr Einschränkungen auf den Gewässern verlangten, diese möglichst restriktiv gestaltet sehen wollen. Die meisten davon kennen aber die wahren Verhältnisse nicht und sie sind ja auch nicht davon betroffen. **Nicht wenige Angehörige der Seepolizei stellen der privaten Schiffahrt schon heute ein gutes Zeugnis aus und bekräftigen, dass sie kein Alkoholproblem auf unseren Gewässern feststellen können.**

Das angestrebte Ziel, damit klare Regeln schaffen zu wollen, wird unseres Erachtens weit verfehlt. Einige Ordnungshüter verlangten danach, dass sie quasi aus einem Katalog ablesen können, in welchem Fall und wie eine Übertretung gewichtet werden soll oder muss. Nach wie vor bleibt es aber der einzelnen Autorität überlassen, in welchem Grad sie das Vergehen gewichten und den entsprechenden Rapport ausstellen will. Ist es nun bloss ein leichter Fall von Widerhandlung? Oder doch ein mittelschwerer? Oder gar ein schwerer? Der Willkür und damit der Rechtsunsicherheit sind Tür und Tor geöffnet.

Die private Binnenschiffahrt lässt sich nicht im Geringsten mit dem Strassenverkehr vergleichen: Auf den Gewässern steht als Fahrbahn deutlich mehr Raum zur Verfügung, weshalb es auf Abweichungen von wenigen Metern nicht ankommt. Das Verkehrsaufkommen ist viel geringer und die Geschwindigkeiten viel tiefer als bei den Strassenfahrzeugen. **Somit sind Kollisionsgefahr und Betriebsgefahr insgesamt massiv kleiner und die Gefahr durch eine minim eingeschränkte Fahrtüchtigkeit somit um Welten geringer.** Von einigen Verkehrsteilnehmern auf dem Seeweg wie z. B. „Gummiböötler“ geht nicht die geringste Gefahr für Dritte aus. Deshalb wäre es widersinnig, für Freizeitkapitäne auf Gewässern die gleich strengen Promillegrenzen als Massstab anzuwenden wie im Strassenverkehr.

Die Durchführung von flächendeckenden Kontrollen auf dem See, wie sie im Strassenverkehr durchaus gang und gäbe sind, ist schon alleine aus physikalischen Gründen nicht möglich. Auf der Strasse können Kolonnen von Fahrzeugen problemlos stillgelegt und Kontrollen durchgeführt werden. Auf dem Wasser ist das zufolge Wellengang und Windabdrift nicht möglich. Nimmt man die Situation der einsetzenden Sturmwarnung, zum Beispiel trotz positiver, aber nie ganz garantierter Wetterprognose, so ist es die Pflicht jedes Schiffsführers, umgehend den nächsten schützenden Hafen anzulaufen. Dabei haben viele gar keine Möglichkeit mehr, vor Anker zu bleiben (weil sie vielleicht die Nacht dort verbringen wollten) und ihren eventuellen Alkoholpegel ins legale Mass absinken zu lassen. Sie werden vom Gesetzgeber quasi gezwungen, etwas Ungesetzliches zu tun. Dass in einer solchen Situation mit z. B. 30 gleichzeitig Schutz suchenden Schiffen die Auswahl der zu kontrollierenden Schiffe nur zufällig und damit willkürlich sein kann, liegt auf der Hand.

Nicht selten befinden sich auf dem gleichen Schiff mehrere Personen mit gültigem Führerausweis. Wer wird kontrolliert? Alle oder nur der im Fahrzeugausweis eingetragene Schiffsbesitzer, also der Kapitän? Wenn der Schiffsführer Gäste an Bord hat, dann hat er ihnen zu verbieten, dass sie sich auch noch ein zweites Glas genehmigen? Hat er ihnen zu verbieten, mit ihm zusammen die Wasseroberfläche nach Hindernissen u. Ä. zu überwachen, weil sie sich damit am Führen des Schiffes beteiligen und sich dadurch strafbar machen? Hat er ihnen zu verbieten, dass sie z. B. Fender ausbringen oder Leinen belegen, weil sie damit einen nautischen Dienst an Bord ausüben und sich dadurch strafbar machen würden?

Als Schiffsführer muss ich mir absolut bewusst sein, dass ich ein Fahrzeug führe und das sicher tun muss. In den meisten Fällen muss ich meinen Alkoholkonsum sowieso der Situation anpassen, dass ich nachher noch ein Strassenfahrzeug bewegen kann. Die entsprechenden Konsequenzen sind hinlänglich bekannt. **Die bisherige Regelung hat sich unseres Erachtens bestens bewährt.** Anerkanntermassen ist auf dem Wasser kein Alkoholproblem in dem Sinne auszumachen, dass sich die Schiffsführer auffällig oder die Sicherheit gefährdend aufführen würden. Exzesse Vereinzelter verhindert, genau wie im Strassenverkehr auch, keine Vorschrift und sei sie noch so explizit.

Die vorgeschlagene Verschärfung in der BSV führt zu noch mehr Rechtsunsicherheit und ist geeignet, zufällig und willkürlich angewendet zu werden und ist in vielen Fällen aus den aufgeführten Gründen nicht praktikabel. Das würde zu Recht als Bevormundung der Wassersportler und als staatlicher Eingriff in die Freiheit mündiger Bürger, die absolut mit Verantwortung geprägt sein soll, verstanden. Aus diesem Grund wünschen wir uns mehr Augenmass in der Handhabung bestehender Vorschriften und nicht völlig überrissene und drangsalierende Gesetze.

Antrag:

Die heutige Regelung der Fahrtüchtigkeit in der BSV ist vollumfänglich genügend. Auf die ausufernde Einführung neuer Bestimmungen sowie die Festlegung eines fixen Grenzwerts kann getrost verzichtet werden. Weil sich die private Schifffahrt bezüglich Gefährdung in keiner Art mit dem Strassenverkehr vergleichen lässt, müssten wenn schon deutlich höhere Grenzwerte (etwa ab 1,0 Promille) gelten.

3. Stellungnahme zur Aufhebung von Art. 54 Abs. 2^{bis} (Aufhebung Kitesurf-Verbot)

Die ursprünglichen Bedenken beim Aufkommen dieser neuen Sportart (Drachensegelbretter oder Kitesurfer) waren nachvollziehbar. Begründet wurde und wird das Verbot mit Sicherheitsbedenken, Fragen der Manövrierfähigkeit, Problemen bei der Bergung auf dem See, fehlende Vortrittsregelungen mit anderen Seebenützern und Unfällen; dazu kamen Umweltargumente. Unterdessen hat sich diese Art der Fortbewegung auf dem Wasser derart etabliert, dass bereits ein echter Gewerbebezweig daraus geworden ist. Drachensegelbretter werden vor allem bei Starkwind (> 4 Bft.) eingesetzt, wenn die Vergnügungsschifffahrt weitgehend still steht und die Badestrände verwaist sind. Physisches Konfliktpotential mit anderen Seebenützern ist deshalb kaum mehr auszumachen.

Die damaligen Bedenken sind heute überholt. Der Kitesurf-Sport hat sich im vergangenen Jahrzehnt massiv weiterentwickelt, die Sicherheitsvorschriften sind hoch. Die herrschende Diskriminierung ist nicht mehr gerechtfertigt. Das herrschende Verbot hindert die Entwicklung dieser jungen Sportart unnötig.

Die vom Parlament überwiesenen Motionen verlangen aber nicht nur die Aufhebung des Verbots, sondern die Gleichstellung mit anderen Wassersportarten, was im vorliegenden Gesetzesentwurf zuwenig berücksichtigt wurde und noch angepasst werden muss.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ engagiert sich für einen massvollen Umweltschutz. In der Konsequenz ist auf Ideologie und wirkungslose Verbote zu verzichten. Schutz und Nutzung der Natur müssen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. Einschränkungen bei der Nutzung unserer Natur sind dann unterstützungswürdig, wenn in einer Abwägung nach gesundem Menschenverstand der Schutz überwiegen sollte. Dies war im Fall des Kitesurfens offenbar längere Zeit die Meinung des Gesetzgebers, obwohl es dem Windsurfen ähnlich und völlig emissionsfrei ist. Nachdem sich diese Sportart positiv entwickelt hat und international anerkannt ist (geplante Ablösung des Windsurfens als olympische Sportart), erscheint das Verbot als längst überholt. Eine Ausscheidung gewisser Wasserzonen durch die betroffenen Kantone ermöglicht die notwendige Regulierung.

Um die von den Räten geforderte Gleichstellung mit anderen Wassersportarten umzusetzen, reicht aber nicht aus, dass der Artikel 54 Absatz 2^{bis} gestrichen wird. Namentlich die folgenden Bestimmungen wären ebenfalls aus der BSV zu streichen:

- Artikel 37 Absatz 6 BSV (Tafel für freigegebene Flächen) wird mit Aufhebung des Verbots obsolet.
- Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f BSV (Ausweichpflichtige Schiffe) muss bei Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Segelsportarten aufgehoben werden, damit wie bei den anderen Segelklassen dieselben Vortrittsregeln gelten.
- Artikel 140b BSV (Längenlimitierung der Leinen) ist zu streichen, damit auch die geplanten olympischen Masse verwendet werden dürfen.
- Artikel 153 Absatz 2^{bis} (Versicherungspflicht) ist mit dem verbesserten Material und der widerlegten Gefährlichkeit hinfällig geworden. Damit würde der Weg für einen Einschluss in der Privathaftpflichtversicherung geebnet, welcher auch für mögliche Opfer eine bessere Absicherung darstellt (als etwa die Haftung der verursachenden Person).

Antrag:

Um die von den Entwicklungen überholte Diskriminierung dieser Sportart aufzuheben, ist das Verbot des Kitesurfens baldmöglichst aus der Verordnung zu streichen. Zusätzlich sind namentlich auch folgende mit der Gleichstellung überflüssig gewordene Bestimmungen aus der BSV zu streichen: Art. 37 Abs. 6, Art. 44 Abs. 1 Bst. b, Art. 140b und Art. 153 Abs. 2^{bis} BSV.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

AQUA NOSTRA SCHWEIZ


Christian Streit
Generalsekretär